



1. Änderung des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“

Textliche
Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen

und Karten

Herausgeber:

**Kreis Minden-Lübbecke
- Der Landrat -
Untere Landschaftsbehörde
Portastraße 13, 32423 Minden**

1. Inhaltsverzeichnis

A Vorbemerkungen

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Räumlicher Geltungsbereich	4
4. Planbestandteile	4
5. Kartographische Grundlagen	5
6. Verfahrensablauf	6

B Strategische Umweltprüfung 9

C Satzung

Artikel 1

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen	11
1. Änderungen bei den Entwicklungszielen	11
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung	11
2. Änderungen bei den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft	11
2.1 Naturschutzgebiete	11
N 1 Wulferdingsener Mühlensiek	12
N 3 Wöhrener Siek	14
N 5 Tongrube Fuchsloch	15
2.2 Landschaftsschutzgebiete	20
L 1 Wiehengebirge und Vorland	20
L 3 Werreniederung	42
2.3 Naturdenkmale	43
3. Änderungen bei den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung	43

4. Änderungen bei den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	43
5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	43
<u>Artikel 2</u> Schlussklausel	44

D Karten

(Verkleinerungen der Originalkarten)

- Festsetzungskarte I für die 1. Änderung (zwei Ausschnitte)
 - Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft -
- Festsetzungskarte II für die 1. Änderung (ein Ausschnitt)
 - Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen -

Hinweis:

Die verwendete Abkürzung LG bezieht sich immer auf das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW).

2. Rechtsgrundlagen

Diese Satzung beruht auf

- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791),
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NW. 791),
- § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchst. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2021),
- der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ordnungsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 2023).

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderungen beziehen sich auf verschiedene, in den textlichen Festsetzungen sowie den Karten beschriebene Teilbereiche des im Landschaftsplan Bad Oeynhausen in der Fassung vom 29. Dezember 1995 bezeichneten Plangebietes.

4. Planbestandteile

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ besteht aus

- der **Festsetzungskarte I** „Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ **über die 1. Änderung** in zwei Ausschnitten auf Grundlage der DGK
 - 1. Ausschnitt (Bereich Wiehengebirge und Tongrube Fuchsloch) im Maßstab 1 : 10 000
 - 2. Ausschnitt (Bereich Wulferdingsener Mühlensiek) im Maßstab 1 : 3000
- der **Festsetzungskarte II** „Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen“ **über die 1. Änderung** in einem Ausschnitt (Bereich Wulferdingsener Mühlensiek) im Maßstab 1: 3000 auf Grundlage der DGK
- den **textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen über die 1. Änderung** einschließlich
 - der 1. Änderung der Festsetzungsdetaillkarte N 1 - mittlerer Teil - des Naturschutzgebietes „Wulferdingsener Mühlensiek“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),

- der Festsetzungsdetailkarte N 5 des Naturschutzgebietes „Tongrube Fuchsloch“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK),
- der Festsetzungsdetailkarte L 1, Blätter 1 - 16, der „Waldkernzone FFH“ des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und Vorland“ (im Maßstab 1 : 5000 auf Grundlage der DGK).

Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes „Tongrube Fuchsloch“ sowie des geänderten Bereiches des Naturschutzgebietes „Wulferdingsener Mühlensiek“ sind zusätzlich in weiteren Festsetzungsdetailkarten, basierend auf den amtl. Flurkarten im Maßstab 1 : 2000, festgesetzt. Diese Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung und liegen im Original bei. Im Zweifelsfall gelten die auf diesen Flurkarten dargestellten Grenzen.

5. Kartographische Grundlage

Kartographische Grundlage für die Festsetzungskarten I und II sowie die im Textteil enthaltenen Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete und der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes L 1 ist die Deutsche Grundkarte (DGK) im Maßstab 1: 5000. Für die Festsetzungskarten I und II wurde sie auf den Maßstab 1 : 3000 vergrößert oder auf den Maßstab 1: 10 000 verkleinert. Kartographische Grundlage für die separaten Festsetzungsdetailkarten der Naturschutzgebiete sind die amtlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2000.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung der DGK sowie auch der verwendeten Flurkarten erfolgte mit Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Minden-Lübbecke Mi-04-BSN-02571.

Im Planwerk ist bei dem Naturschutzgebiet „Tongrube Fuchsloch“ nachrichtlich eine Referenzkoordinate angegeben (Gauß-Krüger-System, 1. Zahl: Rechtswert, 2. Zahl: Hochwert), um auch ohne Vorliegen der Festsetzungskarte I eine grobe räumliche Zuordnung zu ermöglichen. Diese Koordinaten sind einem geographischen Informationssystem entnommen, in dem die Schutzgebiete eingetragen sind, und wurden nicht draußen vor Ort durch Messungen ermittelt. Insofern besitzt sie nur eine bedingte Exaktheit (Abweichung zur Realität ggf. > 1 m.)

6. Verfahrensablauf

Änderungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 10. März 2003 gem. § 29 LG beschlossen, den Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ zu ändern. Der Beschluss ist am 03. April 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 23. Juli 2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Der Kreis Minden-Lübbecke hat gem. § 27b LG die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 22. November 2004 durchgeführt.

Minden, den 23. Juli 2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Auslegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 13. Dezember 2004 beschlossen, den Beschluss vom 10.03.2003 hinsichtlich des Änderungsbereiches der 1. Änderung zu erweitern und den Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ gem. § 27c Abs. 1 LG öffentlich auszulegen.

Der Entwurf hat in der Zeit vom 14. Februar 2005 bis einschließlich 18. März 2005 im Kreishaus öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 27. Januar 2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 23. Juli 2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Erneuter Auslegungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 23. Oktober 2006 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ gem. § 27c LG erneut öffentlich auszulegen.

Der Entwurf hat in der Zeit vom 13. November bis einschließlich 15. Dezember 2006 im Kreishaus öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist am 03. November 2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Minden, den 23. Juli 2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 11. Juni 2007 die 1. Änderung des Landschaftsplanes gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KrO als Satzung beschlossen.

Minden, den 23. Juli 2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

Anzeige

Die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ ist gem. § 28 Abs. 1 LG der höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden.

Detmold, den 17. Oktober 2007

Siegel

gez. Bremer
Bezirksregierung
Höhere Landschaftsbehörde

In-Kraft-Treten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 28 a LG am 22.11.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ in Kraft.

Minden, den 27. November 2007

Siegel

gez. Dr. Ralf Niermann
Landrat

B Strategische Umweltprüfung

Bei der 1. Änderung des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ wird von der Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß §19 a UVPG abgesehen, da keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen.

Die beabsichtigte Änderung umfasst folgende Punkte:

Durch die Ausweisung einer FFH-Kernzone mit besonderen Festsetzungen für die forstliche Bewirtschaftung im bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Vorland“ wird der Erhaltungszustand des im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindlichen Westteils des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ gesichert. Dies wird insbesondere durch die Verbote, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln und Kahlschläge vorzunehmen, bewirkt. Zusätzlich werden einige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beschrieben, die für eine naturschutzfachliche Optimierung des Gebietes sinnvoll sind.

Da Teile des oben genannten FFH-Gebietes im Norden des bestehenden Naturschutzgebietes „Wöhrener Siek“ liegen, ist auch hier eine Anpassung notwendig. Allerdings werden hier lediglich im Schutzzweck entsprechende Formulierungen mit aufgenommen. Eine Änderung der Festsetzungen erfolgt nicht, da die vorhandenen forstlichen Bestimmungen in diesem NSG für den Erhalt der dortigen Laubwaldbestände ausreichend sind.

Um die europäischen Schutzziele für das FFH-Gebiet „System Else/Werre“ ebenfalls in den Landschaftsplan zu integrieren, wird der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Werreniederung“ erweitert. Zusätzliche Ver- oder Gebotsfestsetzungen sind ebenfalls nicht notwendig.

Zusätzlich wird ein neues Naturschutzgebiet „Tongrube Fuchsloch“ ausgewiesen. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Tonabgrabung, in der die Abgrabungstätigkeiten aber bereits seit vielen Jahren beendet sind und die Grube seit langem durch ehrenamtliches Engagement für den Naturschutz immer weiter optimiert wird. Durch die NSG-Ausweisung wird nun ein besserer Schutz für die hier vorhandenen vielfältigen Biotope (v.a. Rohbodenbereiche, Kleingewässer und Gehölzgruppen) gewährleistet, als es im bisher hier greifenden Landschaftsschutzgebiet der Fall war. Dies geschieht, indem z.B. verboten wird, die Flächen forstwirtschaftlich zu nutzen oder Pflanzenschutz- und Düngemittel auszubringen. Zusätzlich wird ein Betretungsverbot ausgesprochen.

Außerdem wird das bestehende Naturschutzgebiet „Wulferdingsener Mühlensiek“ an einer Stelle, an der es direkt an ein Wohnhaus angrenzt und fälschlicherweise sogar Teile dessen Gartens mit einschließt, hier geringfügig zurückgenommen. Die Erreichung der Naturschutzziele für diesen Bereich wird aber durch die Formulierung zusätzlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen weiterhin sichergestellt.

Ferner wird die Löschung zweier Naturdenkmäler vorgenommen. Es handelt sich hierbei um eine Eiche und eine Buche, die aufgrund von Stammfäulen zur Wahrung der Verkehrssicherheit bereits gefällt werden mussten. Insofern handelt es sich hierbei nur um einen formalen Akt.

Es ist deutlich, dass die verschiedenen Punkte der 1. Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern haben. Die Änderung besteht hauptsächlich darin, bestehende Erhaltungszustände zu sichern bzw. festzuschreiben.

Auch ist nicht zu befürchten, dass es bezüglich einer möglichen negativen Rahmensetzung zu erheblichen Auswirkungen kommen könnte. Sämtliche betroffene Bereiche unterlagen bereits vor dieser Änderung einer Schutzgebietsausweisung - UVP-pflichtige Vorhaben waren hier also bereits vorher nicht zulässig. Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Befreiungen von den Verbotsbestimmungen der Schutzgebiete zu erlassen, existiert weiterhin.

Satzung

vom 11. Juni 2007

über die 1. Änderung

des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“

vom 29. Dezember 1995

Der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke hat am 11. Juni 2007 aufgrund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW. 791), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV. NRW 2021) die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ vom 29. Dezember 1995 wird geändert durch

- die 1. Änderung der Festsetzungskarte I mit jeweils einer Karte für die Bereiche Wiehengebirge/Tongrube Fuchsloch und Wulferdingsener Mühlensiek,
- die 1. Änderung der Festsetzungskarte II für den Bereich Wulferdingsener Mühlensiek,
- die nachfolgende 1. Änderung der Textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den dazugehörigen Erläuterungen inklusive der in den Text integrierten Festsetzungsdetaillkarten.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen

1. Änderungen bei den Entwicklungszielen

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

In den textlichen Darstellungen und Erläuterungen zum Entwicklungsziel 1 - Erhaltung - wird/werden

1.1.1 im 1. Satz beim 1. Spiegelstrich (das Wiehengebirge) bei der Erläuterung folgende Sätze angefügt:

Der Großteil des im Landschaftsplan befindlichen Bereichs des Wiehengebirges ist als Teil des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301) an die EU gemeldet worden. Die hierfür ausschlaggebenden Lebensraumtypen sind die hier befindlichen Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie Vorkommen diverser Fledermausarten von europäischer Bedeutung.

1.1.2 im 3. Satz beim 4. Spiegelstrich (Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände) die folgende Erläuterung eingefügt:

Hierzu gehört insbesondere der Verzicht auf eine Entwässerung der Waldbereiche, der Verzicht auf Kahlschlag, der Erhalt von Alt- und Totholz, der Erhalt von Horst- und Höhlenbäumen, die Entwicklung gestufter Waldränder und die Bewirtschaftung der Wälder im Sinne der naturnahen Waldwirtschaft. Insbesondere sind die Laubwaldbestände in dem als Teil des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ gemeldeten Bereich des Wiehengebirges in ihrem FFH-Erhaltungszustand zu bewahren und noch zu verbessern.

1.1.3 im 3. Satz beim 5. Spiegelstrich (Erhaltung und teilweise Erhöhung des derzeitigen Anteils von Laub- und Mischwald am Gesamtwaldbestand) das Wort „teilweise“ gestrichen und die folgende Erläuterung eingefügt:

Hiermit ist die Überführung von Nadelwäldern in Laub(misch)waldbestände gemeint. Dies gilt insbesondere für Nadelholzflächen innerhalb des als Teil des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ gemeldeten Bereiches des Wiehengebirges.

2. Änderungen bei den Besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzgebiete

2.1.1 In Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

Die nachfolgend unter N 1 - N 5 näher bezeichneten Gebiete werden als Naturschutzgebiete festgesetzt. Sie haben die Bezeichnungen

N 1 Wulferdingsener Mühlensiek

N 2 Knicksiek

N 3 Wöhrener Siek

N 4 Borstenbachtal

N 5 Tongrube Fuchsloch

2.1.2 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 1 Wulferdingsener Mühlensiek** wird

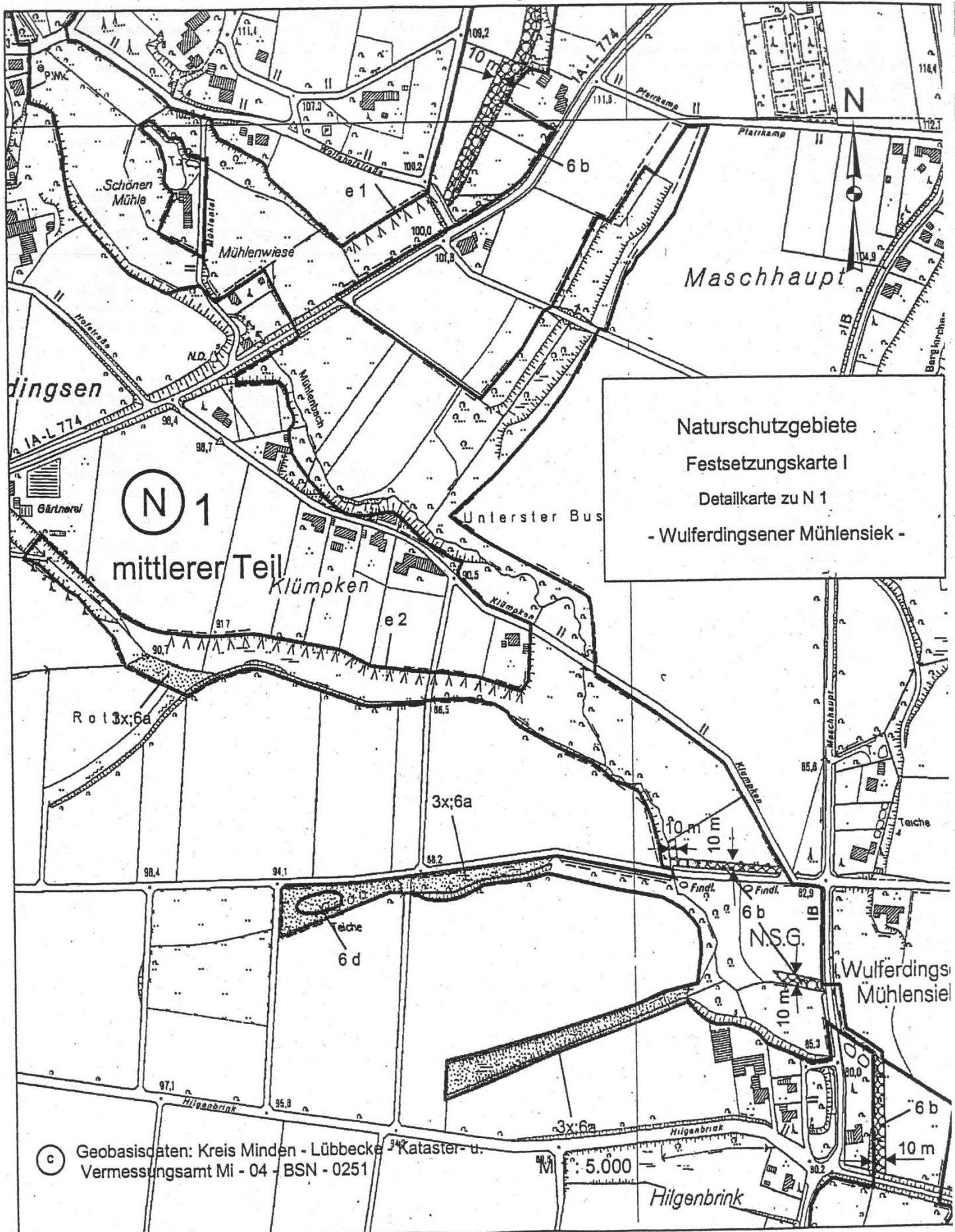
- in Ziffer (1) Lage und Größe das Grundstück Gemarkung Volmerdingsen, Flur 2, Flurstück 112, gestrichen und die Größenangabe von ca. 64,0 ha in ca. 63,6 ha geändert,
- in Ziffer (2) Schutzzweck als sechster Spiegelstrich in die Festsetzungsspalte eingefügt:
 - zur Erhaltung der im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*).
- die Detailkarte zu N 1 - mittlerer Teil - durch die nachstehend abgedruckte Karte ersetzt.

Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“

Naturschutzgebiet N 1
Wulferdingsener Mühlensiek

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen



2.1.3 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Naturschutzgebiet **N 3 Wöhre- ner Siek** wird/werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:

- wegen der Bedeutung der im Norden des NSG befindlichen Waldflächen für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3619-301);

Die Waldflächen im Norden des NSG „Wöhrener Siek“ (ca. 1,8 ha) gehören zum FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (NATURA 2000-Nr. DE-3619-301). Dieses erstreckt sich im Wiehen- und Wesergebirge von Bergkirchen bis nach Nammen.

Bei den dazugehörigen Flächen des Wöhrener Sieks handelt es sich um Waldflächen mit Hainsimsen-Buchenwald. Dies ist ein Lebensraumtyp von gemeinschaftlicher Bedeutung.

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse

- Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9110),

mit seiner typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder;

Diese naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu ist insbesondere der Erhalt von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten.

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*).

Ein Charakteristikum des Wiehengebirges ist das Vorhandensein mehrerer ehemaliger Steinbrüche sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von diversen Fledermäusen, auch solchen von gemeinschaftlicher Bedeutung, als Überwinterungsquartiere genutzt werden. Im Bereich des NSG „Wöhrener Siek“ sind zwar keine Stolleneingänge vorhanden, der Wald selbst ist aber z.B. in seiner Funktion als Jagdgebiet Teil deren Lebensraums.

- zur Erhaltung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*).

Der Großteil des im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindlichen Teils des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ liegt im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Vorland“ und ist dort als „Waldkernzone FFH“ ausgewiesen.

2.1.4 Folgende textliche Festsetzungen und Erläuterungen werden für das neue Naturschutzgebiet
N 5 Tongrube Fuchsloch eingefügt:

Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“

**Naturschutzgebiet N 5
Tongrube Fuchsloch**

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

N 5 Tongrube Fuchsloch

(1) Lage und Größe

Stadt Bad Oeynhausen
Gemarkung Dehme, Flur 6,
Flurstücke 154, 201 tlw., 202, 203, 205

ca. 3,3 ha

Referenzkoordinate: 3.488.863
(nördlichster Punkt) 5.790.595

(2) Schutzzweck

Die Festsetzung erfolgt gem. § 20 LG, insbesondere

- zur Erhaltung der ehemaligen Tonabgrabung mit hoher struktureller Vielfalt, mit einer Vielzahl an Kleingewässern, Böschungen unterschiedlicher Ausprägung, der natürlichen Entwicklung überlassenen Rohböden, sowie Gebüsch und sonstigen Gehölzgruppen;
- zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten, speziell für diverse Amphibienarten;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und kulturgeschichtlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Bei dem Naturschutzgebiet „Tongrube Fuchsloch“ handelt es sich um eine ehemalige Tonabgrabung am Südrand des Wiehengebirges, die aber bereits seit mehreren Jahren stillgelegt ist. Auf der Abbausohle befinden sich diverse Kleinstgewässer, die bemerkenswerte Amphibienvorkommen wie u.a. den Kammmolch und die Kreuzkröte vorweisen. Dazwischen liegen Rohbodenbereiche, teils eben, teils als kleine Hügel oder Plateaus, die mittlerweile aber zum Teil bereits mit Krautvegetation begrünt sind. An den Rändern der Grube befinden sich steile Böschungen, die teilweise mit jungen Gehölzen bewachsen sind.

Die Tongrube soll als Lebensraum für Amphibien und Reptilien erhalten und entwickelt werden. Hierzu sollen die vorhandenen Gewässer und deren Umgebung entsprechend gepflegt und zusätzliche Gewässer angelegt werden.

(3) Verbote

Im Naturschutzgebiet **Tongrube Fuchsloch** sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung sowie die Überführung in eine höhere Ausbaustufe stehen der baulichen Änderung gleich;

Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt.

Die Verbote gelten nicht für die beim In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4b LG).

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;	
c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;	
d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;	
e) die Flächen zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten oder dort zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen;	
f) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszugraben, auszureißen oder einzelne Teile von ihnen abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;	Als Beschädigung oder Wachstumsbeeinträchtigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten und Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.
g) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Lebens- oder Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;	
h) Tiere bzw. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;	
i) Feuer zu machen, Aufschüttungen vorzunehmen, zu graben, auszuschachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;	Hierzu gehören auch das Grillen, die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen.
j) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Silage, Klärschlamm, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	
k) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
l) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen durchzuführen;	
m) Entwässerungsmaßnahmen, das Grundwasser verändernde oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;	Hierzu zählt auch das Neuverlegen (erstmaliges Verlegen) von Drainagen.
n) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierzu zählen auch die Quellen.

Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“

Naturschutzgebiet N 5 Tongrube Fuchsloch

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

-
- | | |
|---|---|
| o) die fischereiliche Nutzung der Gewässer und das Angeln; | |
| p) zu baden oder die Gewässer zu befahren; | |
| q) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen; | Die Erhaltung der für die landwirtschaftliche Bodennutzung notwendigen Vorflutfunktion der Gewässer wird gewährleistet. |
| r) Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsplätze, Wildäsungsflächen und Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten; | |
| s) Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel sowie Gülle auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; | Dies schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein. |
| t) Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen; | |
| u) die Flächen land- oder forstwirtschaftlich oder fischereilich zu nutzen; | |
| v) Brachen umzubrechen. | |

(4) Unberührtheitsklausel

Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Naturschutzgebiet **Tongrube Fuchsloch**:

- | | |
|---|---|
| a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen von Wild betrifft; | |
| a) das Wiedererrichten bestehender Jagdkanzeln bis zu gleicher Größe und Höhe am selben Standort, das Neuerrichten von geschlossenen Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und das Neuerrichten von Ansitzleitern außerhalb von nach § 62 LG geschützten Biotopen, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem unter (2) formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen; | |
| c) die Ausübung der Jagd im Rahmen des § 22a Bundesjagdgesetz; | Dies betrifft die Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen und Leiden des Wildes. |
| d) Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz unter Berücksichtigung der speziellen für Wildfütterungen vorgenommenen Festsetzungen Absatz 3 Buchstabe r); | Jagdschutz ist Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutze des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften. |
| e) die mechanische Beseitigung von Neophytenvorkommen; | |
| f) das Betreten der Flächen durch den jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten; | |
| g) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen im Einvernehmen | Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung |

Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“

Naturschutzgebiet N 5 Tongrube Fuchsloch

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

mit der Unteren Landschaftsbehörde;

eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.

- h) Pflege-, Entwicklungs-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden.

(5) Gebote

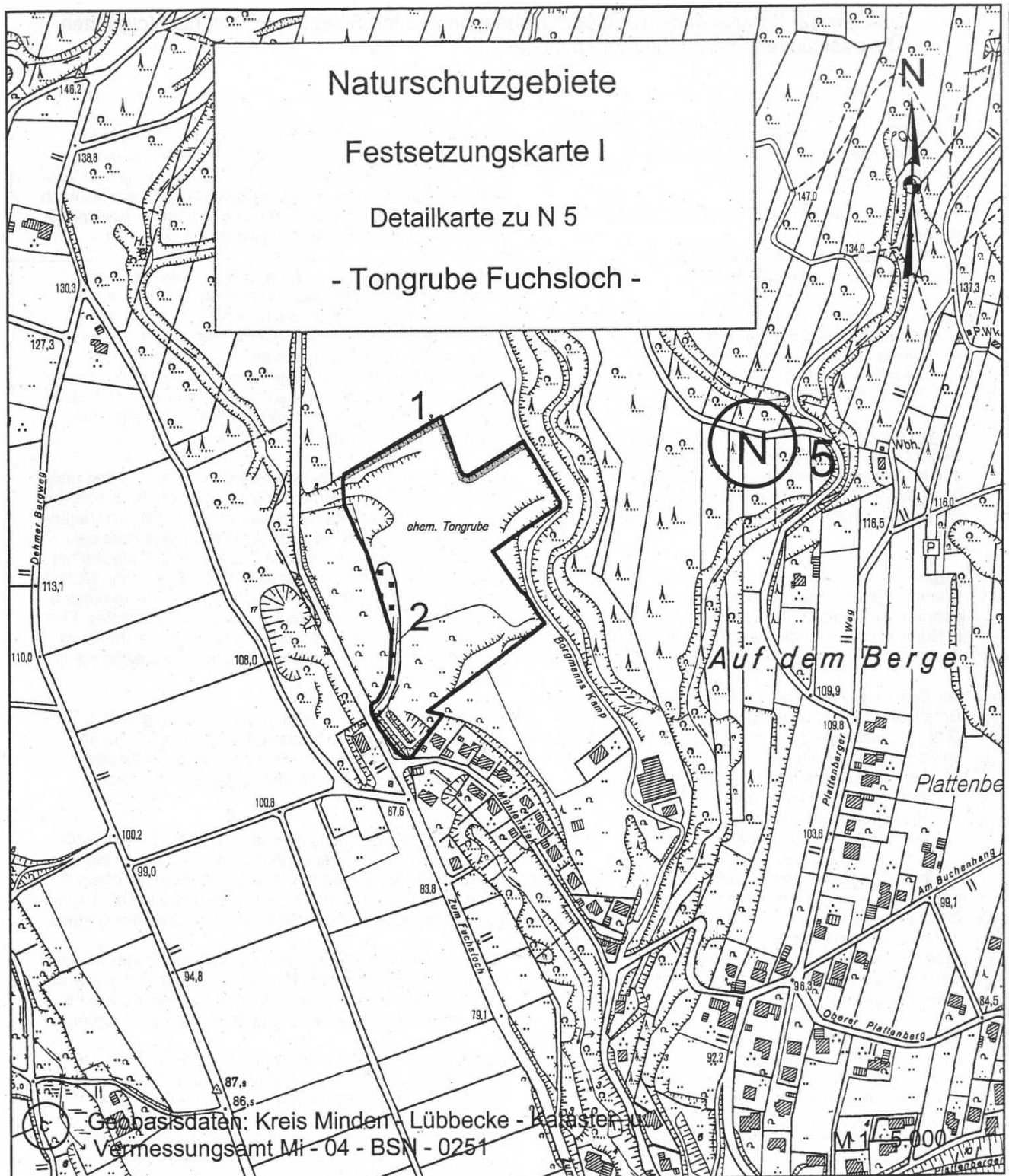
- nicht festgesetzt -

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in dem Naturschutzgebiet **Tongrube Fuchsloch** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

- a) Im Abgrabungsbereich sind an geeigneten Stellen zusätzliche unbeschattete, buchtenreiche Klein(st)gewässer unterschiedlicher Größe und Tiefe, die teilweise auch nur temporär Wasser führen, anzulegen sowie flache Mulden und Schlenken auszuheben.
- b) Die vorhandenen Gewässer sind periodisch zu entschlammen und/oder zu entkrauten.
- c) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **1** gekennzeichneten Bereich ist eine 3reihige Hecke aus standortheimischen, dornenbewehrten Sträuchern anzulegen.
- d) Die in der **Festsetzungsdetailkarte N 5** mit **2** gekennzeichnete Betoneinfahrt ist zu entfernen.
- e) Auf den vegetationslosen bzw. vegetationsarmen Rohbodenbereichen zwischen den Gewässern ist eine regelmäßige Vegetationskontrolle durchzuführen. Sie sind durch Entnahme aufkommenden Gehölzbewuchses in ca. 5-10jährigem Turnus offenzuhalten.

Die genaue Gestaltung der Gewässer ist an den Bedürfnissen der verschiedenen hier vorkommenden Amphibienarten auszurichten.



2.2 Landschaftsschutzgebiete

2.2.1 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet

L 1 Wiehengebirge und Vorland wird / werden

- in Ziffer (2) der dritte Spiegelstrich gestrichen;
- in Ziffer (2) Schutzzweck hinter dem bisherigen zweiten Spiegelstrich die nachfolgenden Festsetzungen und Erläuterungen eingefügt:

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Wiehengebirges;

insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert

- die Hainsimsen-Buchenwälder,
- die Waldmeister-Buchenwälder,

ferner sind besonders zu schützen und zu fördern

- naturnahe Bach-Eschen-Erlenwälder,
- naturnahe Quellbereiche und Sieke,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten;

- wegen der besonderen Bedeutung des Wiehengebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen und im Gebietsentwicklungsplan (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestellten Gebietes von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes;

- wegen der Bedeutung des Großteils der Waldflächen im Wiehengebirge für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3619-301);

- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse
 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9110),
 - Waldmeister-Buchenwald (*Galio-Fagetum*, NATURA 2000-Code 9190),

mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet;

- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 - Braunes Langohr (*Plecotus auritus*),
 - Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),

Aufgrund der Ausweisung des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“ wird im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes ein Großteil des Wiehengebirges im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ als „Waldkernzone FFH“ im Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Vorland“ ausgewiesen (vom Ostrand des Plangebietes bis nach Bergkirchen). Diese Ausweisung betrifft nahezu ausschließlich Waldbestände. Es handelt sich um ca. 545,7 ha.

Der Großteil der Waldbestände in diesem Bereich wird durch Buchenwälder gebildet. Am Südhang sind dies die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder, am Nordhang dominieren die Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppigere und vielfältigere Bodenvegetation vorweisen. Beide Waldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung. Neben diesen naturnahen Waldbeständen kommen aber auch vereinzelt Nadelwälder vor, hauptsächlich mit Fichte oder Lärche.

Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu ist insbesondere der Erhalt von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.

Eine Besonderheit in diesem Teil des Wiehengebirges stellt der ehemalige Buchen-Niederwald, vornehmlich auf der Südseite des Gebirges dar. Buchen-Niederwaldbestände in dieser Größenordnung sind einzigartig in Nordrhein-Westfalen.

Im Wiehengebirge entspringen diverse Bäche, die sowohl nach Norden als auch nach Süden, wo sie dann in die dort typischen Sieke übergehen, vom Wald aus in die offene Landschaft fließen. Sowohl die Quellen als auch die Bäche selbst sind größtenteils in einem recht naturnahen Zustand.

Ein weiteres Charakteristikum des Wiehengebirges ist das Vorhandensein mehrerer ehemaliger Steinbrüche sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden.

Für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ (DE-3619-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Dieses führt – zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*).
- zur Erhaltung der weiteren im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden Art von gemeinschaftlichem Interesse
 - Neuntöter (*Lanius collurio*)
- zur Wiederbelebung der hier ehemals verbreiteten Buchen-Niederwaldwirtschaft auf exemplarischen Flächen als historische Waldnutzungsform mit der ihr eigenen Artenvielfalt.

Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Forstamt Minden einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.

- in Ziffer (3) Verbote Folgendes hinzugefügt:

- q) in der auf der Festsetzungskarte I gekennzeichneten „Waldkernzone FFH“
- Bei der „Waldkernzone FFH“ handelt es sich um das im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindliche Teilstück des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“.
1. Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln;
Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.
 2. in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern;
 3. Kahlschläge vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald sowie Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen;
Kahlschläge im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche und Einschläge, die den B° (Bestockungsgrad) unter 0,3 absenken.
 4. Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, über den bisherigen Anteil hinaus auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen einzubringen;
Die in diesem FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind die beiden Waldgesellschaften **Hainsimsen-Buchenwald** und **Waldmeister-Buchenwald**. Die Flächen, auf denen diese Lebensraumtypen vorhanden sind, sind in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit einem Punktmuster gekennzeichnet.
 5. Wildäsungsflächen und Wildäcker auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen neu anzulegen;
 6. Auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen sowie Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde unbedenktlich;
Dies Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.
- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel unter Buchstabe a) bei der Aufzählung „.....mit Ausnahme der Verbote....“ der Buchstabe q) hinzugefügt;

- in Ziffer (4) Unberührtheitsklausel unter Buchstabe d) die Formulierung

„mit Ausnahme des Verbotes in Absatz 3 Buchstabe q)“

hinzugefügt;

- in Ziffer (5) Gebote folgender Satz vorangestellt:
Zur Erreichung des Schutzzweckes ist im Landschaftsschutzgebiet **Wiehengebirge und Vorland** insbesondere geboten:
- der unter Ziffer (5) stehende Satz wie folgt neu gefasst:
a) das in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichnete Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen;
- in Ziffer (5) Folgendes hinzugefügt:

- b) in der auf der Festsetzungskarte I gekennzeichneten „Waldkernzone FFH“

Bei der „Waldkernzone FFH“ handelt es sich um das im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindliche Teilstück des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“.

- zur Erhaltung von Alt- und Totholz in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen, soweit dieses mit dem jeweiligen Waldbesitzer einvernehmlich geregelt ist.

Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. Mittel- und Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten.

Zur Förderung der genannten Tierarten ist es außerdem wünschenswert, auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand zu belassen.

- als Ziffer (6) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen angefügt:

(6) Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in der „Waldkernzone FFH“ des Landschaftsschutzgebietes **„Wiehengebirge und Vorland“** gemäß § 26 LG folgende Maßnahmen festgesetzt:

Bei der „Waldkernzone FFH“ handelt es sich um das im Landschaftsplan „Bad Oeynhausen“ befindliche Teilstück des FFH-Gebietes „Wälder bei Porta Westfalica“.

Wie unter Abschnitt (3) erläutert, ist zusätzlich für das FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“ vom Forstamt Minden ein Sofortmaßnahmenkonzept erstellt worden.

Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind unter anderem verschiedene Baumaßnahmen an Gewässern vorgesehen. Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 31 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 99 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen.

Viele der genannten Maßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.

- a) In den auf der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **1** gekennzeichneten Bereichen ist auf geeigneten Flächen die ehemalige Niederwaldnutzung zu reaktivieren.
- Bei den hier ausgewiesenen Bereichen handelt sich um Suchräume, sogenannte Korridore. Die großflächigen früher vornehmlich zur Brennholzgewinnung genutzten Niederwaldvorkommen im Wiehengebirge stellen eine Besonderheit dar. Diese kulturhistorisch und ökologisch sehr interessante, erhaltenswerte Wirtschaftsform bringt Bestände hervor, in denen artenreiche, offene Kahlschlagsflächen neben artenärmeren Stockausschlagbeständen bestehen. Sowohl aus kulturhistorischen als auch aus ökologischen Gründen soll auf ausgewählten Teilflächen diese Niederwaldnutzung wieder aufgenommen werden. Die hierfür ausgewiesenen Korridore sind aufgrund ihres vergleichsweise geringen Bestandesalters und ihrer vermutlich noch vorhandenen Stockausschlagsfähigkeit hierfür voraussichtlich geeignet. Sollten sich jedoch bei der Umsetzung dieses Projektes herausstellen, dass aus eigentumsrechtlichen Gründen die Realisierung eher auf anderen, ebenso geeigneten Flächen erfolgen kann, können die Maßnahmen auch dort durchgeführt werden.
- b) An den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **2** gekennzeichneten Stellen ist die Durchgängigkeit der Fließgewässer wiederherzustellen. Hierzu sind die vorhandenen Durchlässe entweder durch größere Durchlässe zu ersetzen oder, soweit möglich, in kleine Furten umzuwandeln.
- c) In den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **3** gekennzeichneten Bereichen sind die entlang des Bachlaufs vorhandenen Fichten sukzessive zu entfernen und durch standortheimisches Laubholz zu ersetzen.
- d) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **4** gekennzeichneten Bereich ist, soweit es bei gleichzeitiger Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des hier vorhandenen Rückeweges möglich ist, der vorhandene Bachlauf zu entrohren und trotzdem notwendig bleibende Durchlässe zu vergrößern.
- e) In den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **5** gekennzeichneten Bereichen sind die hier wachsenden Neophyten dauerhaft zu entfernen.
- An vielen Stellen des Gebirges ist festzustellen, dass nach und nach immer mehr Neophyten einwandern, die die heimische Vegetation verdrängen. Es handelt sich vornehmlich um das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), aber auch Stauden-Knöterich (*Reynoutria japonica*) und Riesen-Bärenklau (*Heracleum montegazzianum*) ist vorhanden. Sie wandern entweder aus den Randbereichen ein oder entstammen wild abgelagertem Abfall. Die hier gekennzeichneten Stellen sind Beispiele und stellen keine vollständige Aufzählung dar.
- f) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **6** gekennzeichnete Steinbruchbereich ist aufgrund dortiger Orchideenvorkommen durch Entnahme des aufkommenden Gehölzbewuchses in ca. 5-10jährigem Turnus offen zu halten.
- g) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1** mit **7** gekennzeichnete Steinbruch ist grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen, lediglich Teilbereiche sind periodisch von aufkommendem Gehölzbewuchs zu befreien, um Teile des im Norden vorhandenen Felshangs als Sonderbiotop offen und besonnt zu halten. Zusätzlich sind die hier vorkommenden Neophyten dauerhaft zu entfernen.

- h) In dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 8** gekennzeichneten Bereich sind die am Bach stockenden Fichten sukzessive zu entfernen und durch standortheimisches Laubholz zu ersetzen; die vorhandenen Durchlässe sind zu vergrößern bzw. (nordwestl. Durchlass) komplett zu entfernen sowie die Betonverbauung des Gewässers zu beseitigen.
- i) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 9** gekennzeichnete Steinbruch ist grundsätzlich der natürlichen Entwicklung zu überlassen, allerdings sind aufgrund dortiger Orchideenvorkommen Teilbereiche durch Entnahme aufkommenden Gehölzbewuchses in ca. 5-10jährigem Turnus offen zu halten. Im östlichen Bereich ist eine periodische Vegetationskontrolle durchzuführen und sind Gehölze zu entfernen, wenn die Gefahr besteht, dass der hier vorhandene Uhu-Brutplatz durch Zuwachsen seine Eignung verliert. Um für den Uhu eine größtmögliche Störungsfreiheit zu garantieren, ist der Steinbruch mit einem Holzgatter an seinem Eingang abzuriegeln.
- j) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 10** gekennzeichnete Bereich ist von aufkommenden Gehölzen freizuhalten, um den kleinen Geröllabhang als Sonderbiotop dauerhaft zu sichern.
- k) An dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 11** gekennzeichneten Teich sind die Gehölze am südlichen Ufer periodisch auf den Stock zu setzen.
- l) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 12** gekennzeichnete Teich ist periodisch zu entkrauten und zu entschlammen.
- m) Auf dem in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 13** gekennzeichneten Bereich ist zum angrenzenden Wald hin ein Waldrand aus einer 5-reihigen Pflanzung einheimischer Straucharten zu pflanzen. Der Rest der Fläche ist periodisch zu mähen und ansonsten sich selbst zu überlassen.
- n) Der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 14** gekennzeichnete Steinbruch ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
- o) An den in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 15** gekennzeichneten Stellen ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Beseitigung des Sohlabsturzes wieder herzustellen.
- p) An der in der **Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 16** gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Beseitigung der Querverbauung wieder herzustellen.
- q) Vorhandene Stolleneingänge und Eingänge zu sonstigen Felsaushöhlungen, die als Überwinterungsquartier für Fledermäuse dienen, sind fledermausgerecht zu vergittern bzw. ist die vorhandene Vergitterung periodisch zu überprüfen und kurzfristig wieder in Stand zu setzen, um Störungen von den Überwinterungsquartieren der Fledermäuse fernzuhalten.

Im Wiehengebirge befinden sich diverse alte Stollensysteme und lokale Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartier genutzt werden. Vorhandene Fledermausquartiere sollen daher dauerhaft vor Störungen geschützt werden. Zur Beibehaltung eines geeigneten Mikroklimas in den Höhlen soll dies durch Vergitterung und nicht durch Mauern geschehen.

- die bisherigen Ziffern (6) Ausnahmen und (7) Befreiungen in (7) Ausnahmen und (8) Befreiungen umbenannt;
- als Festsetzungsdetailkarte angefügt:

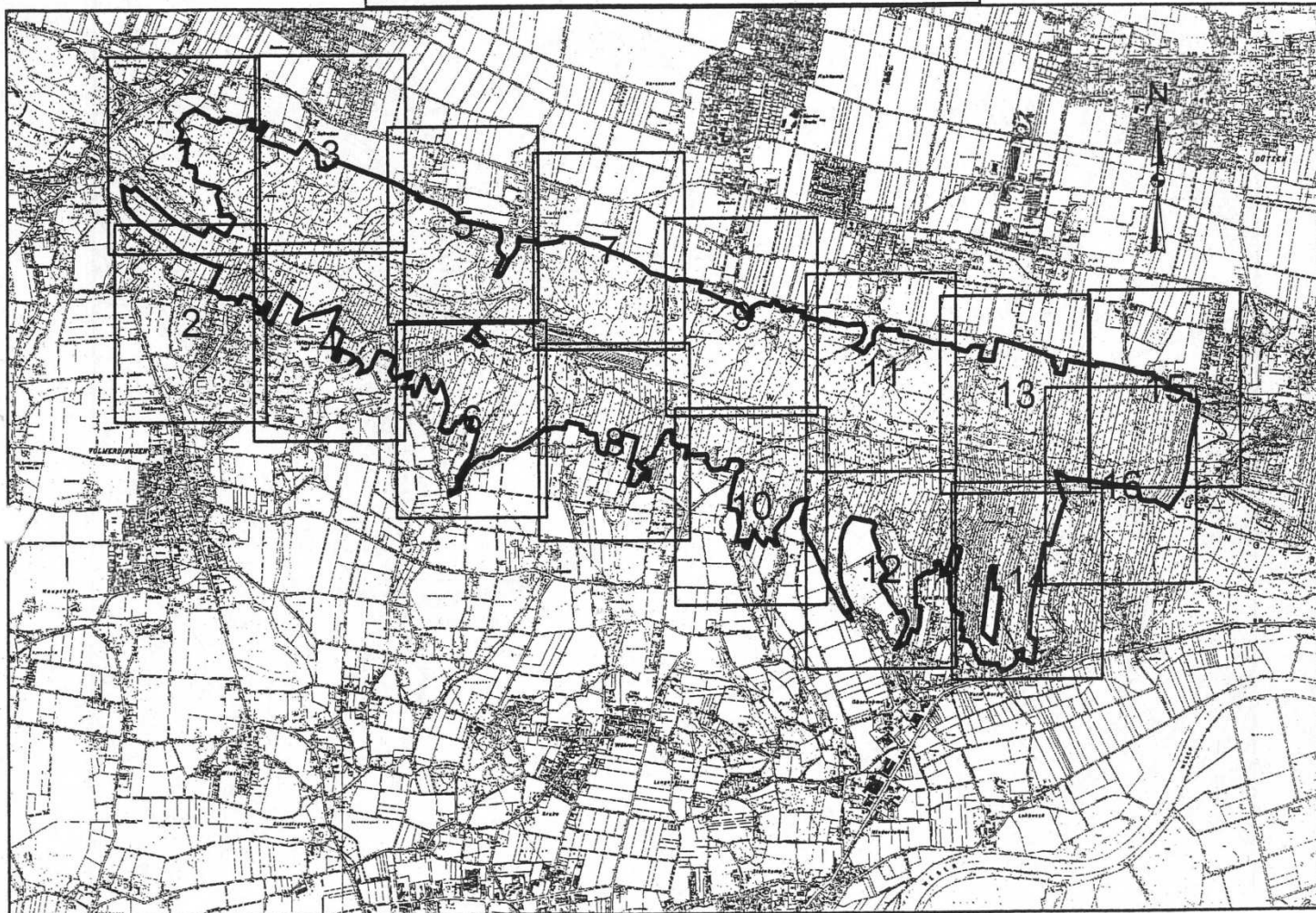
Landschaftsschutzgebiete

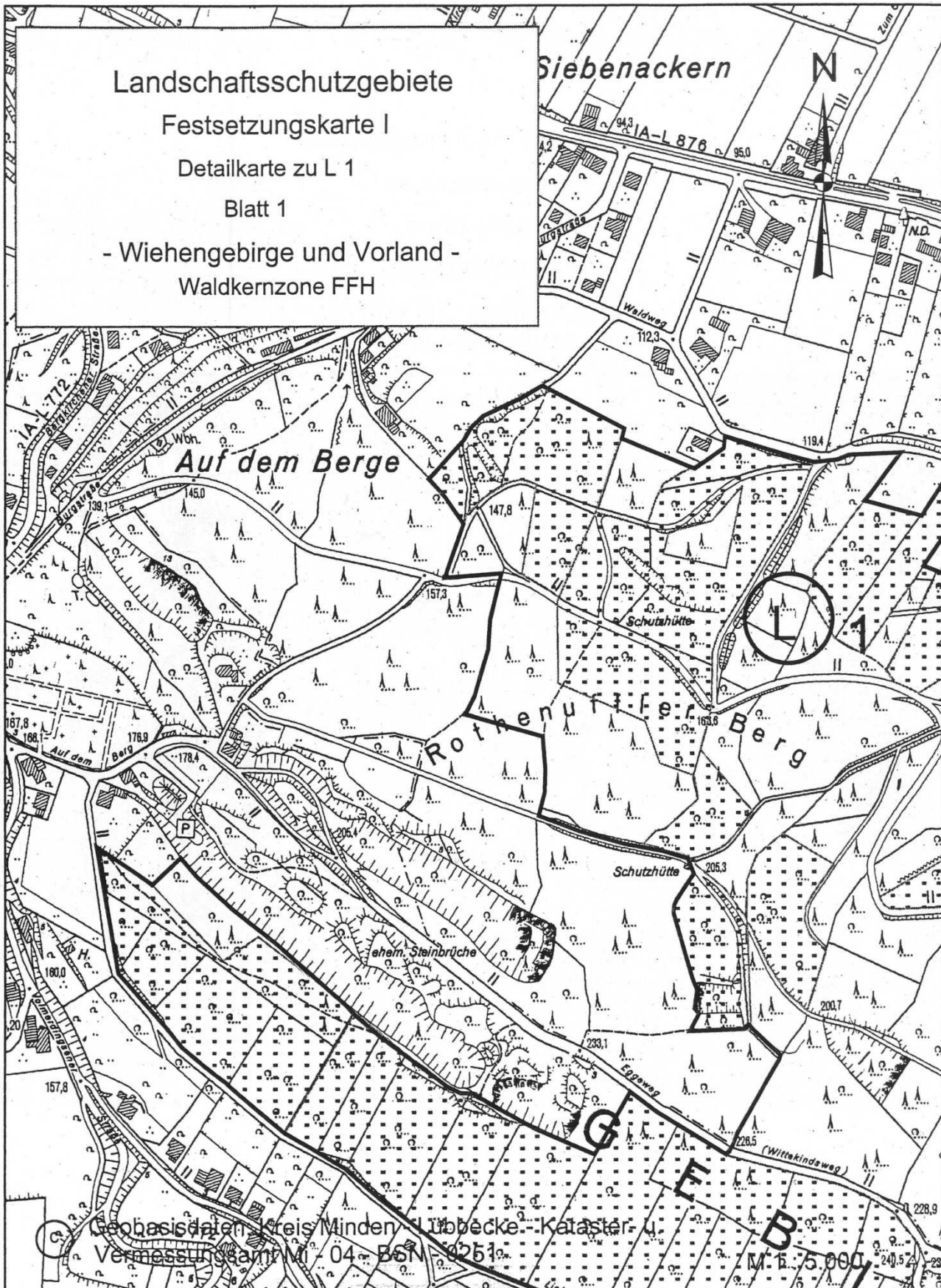
Festsetzungskarte I

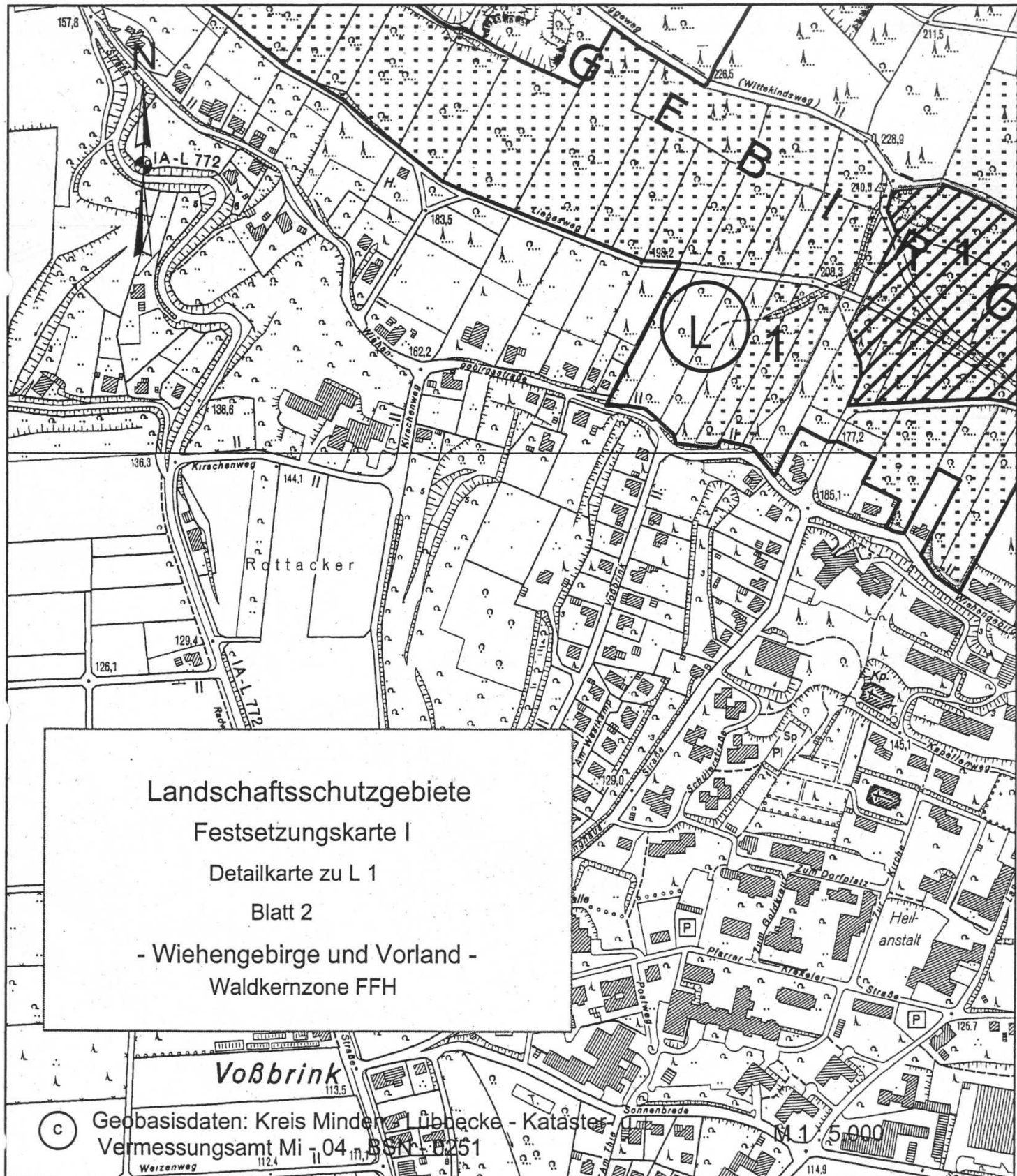
Detailkarte zu L 1

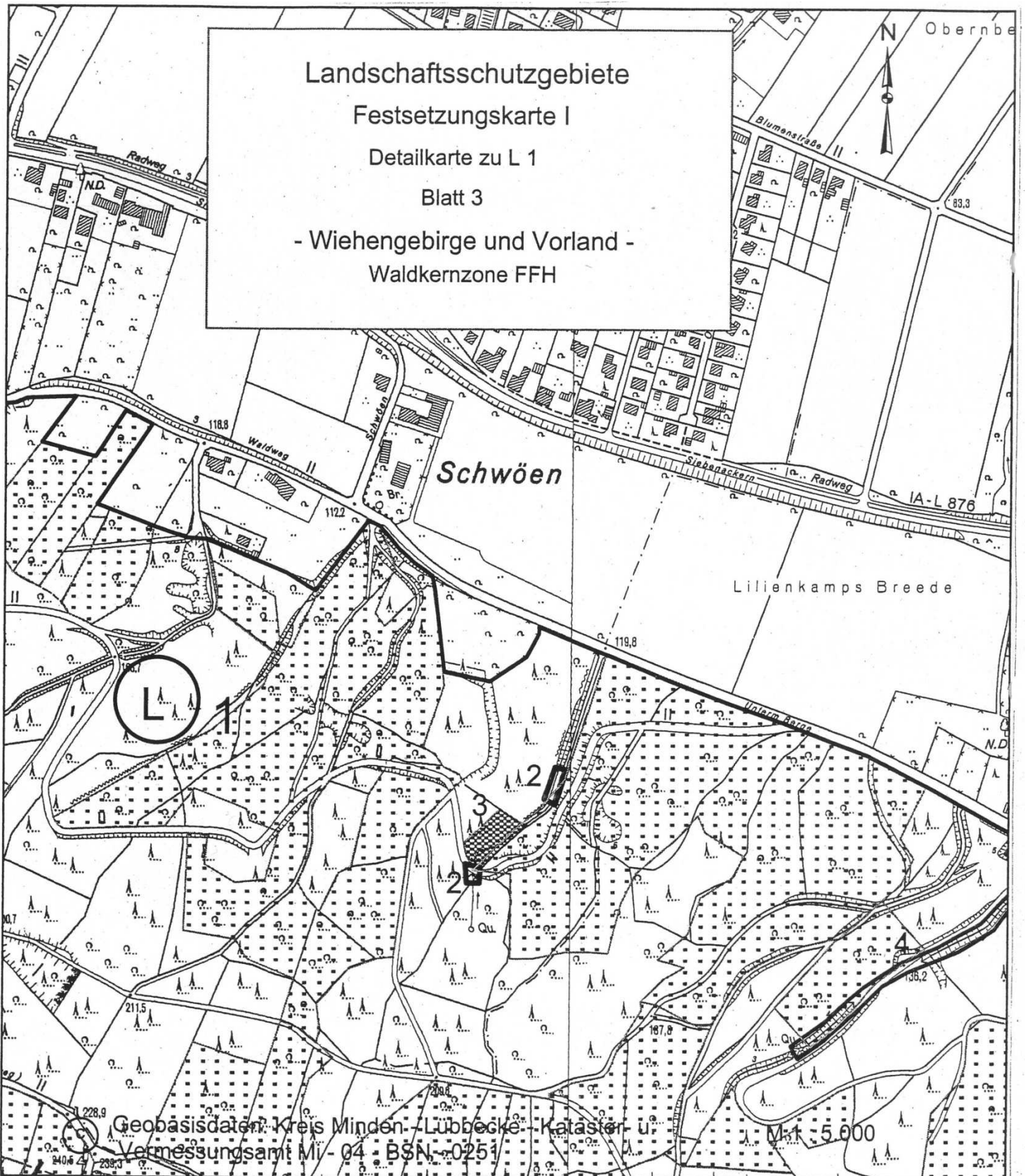
Blattschnittübersicht

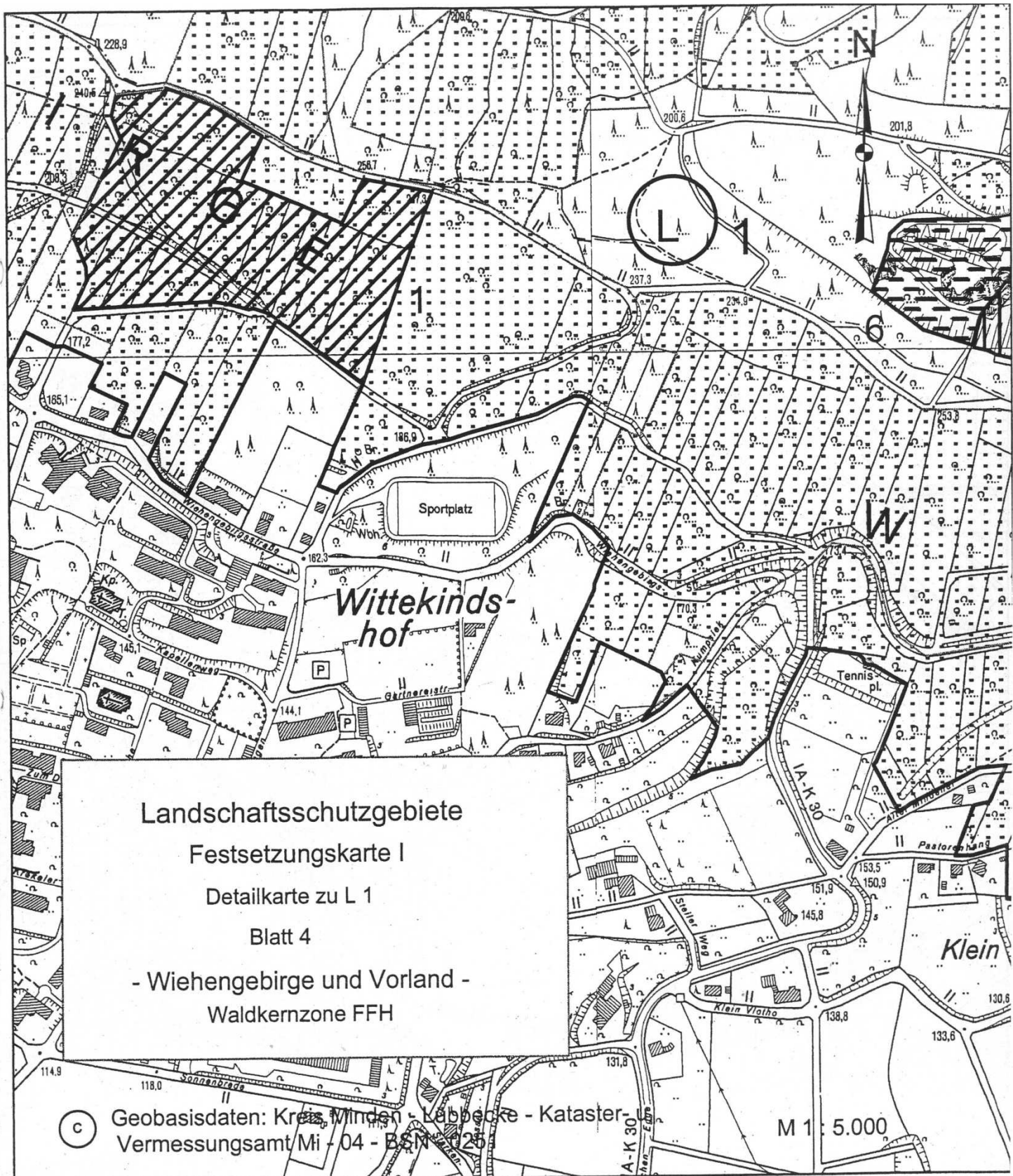
- Wiehengebirge und Vorland -
Waldkernzone FFH

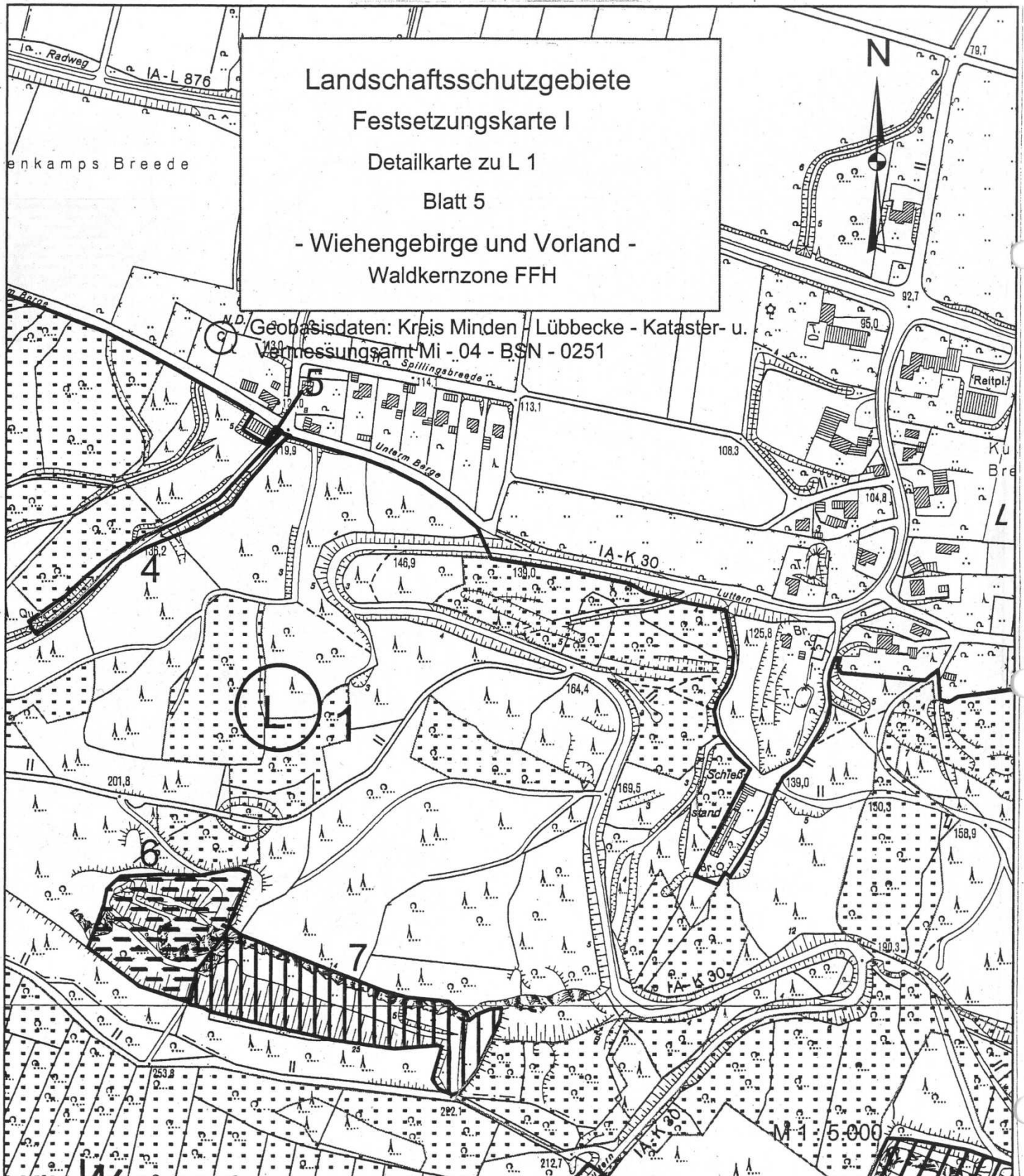


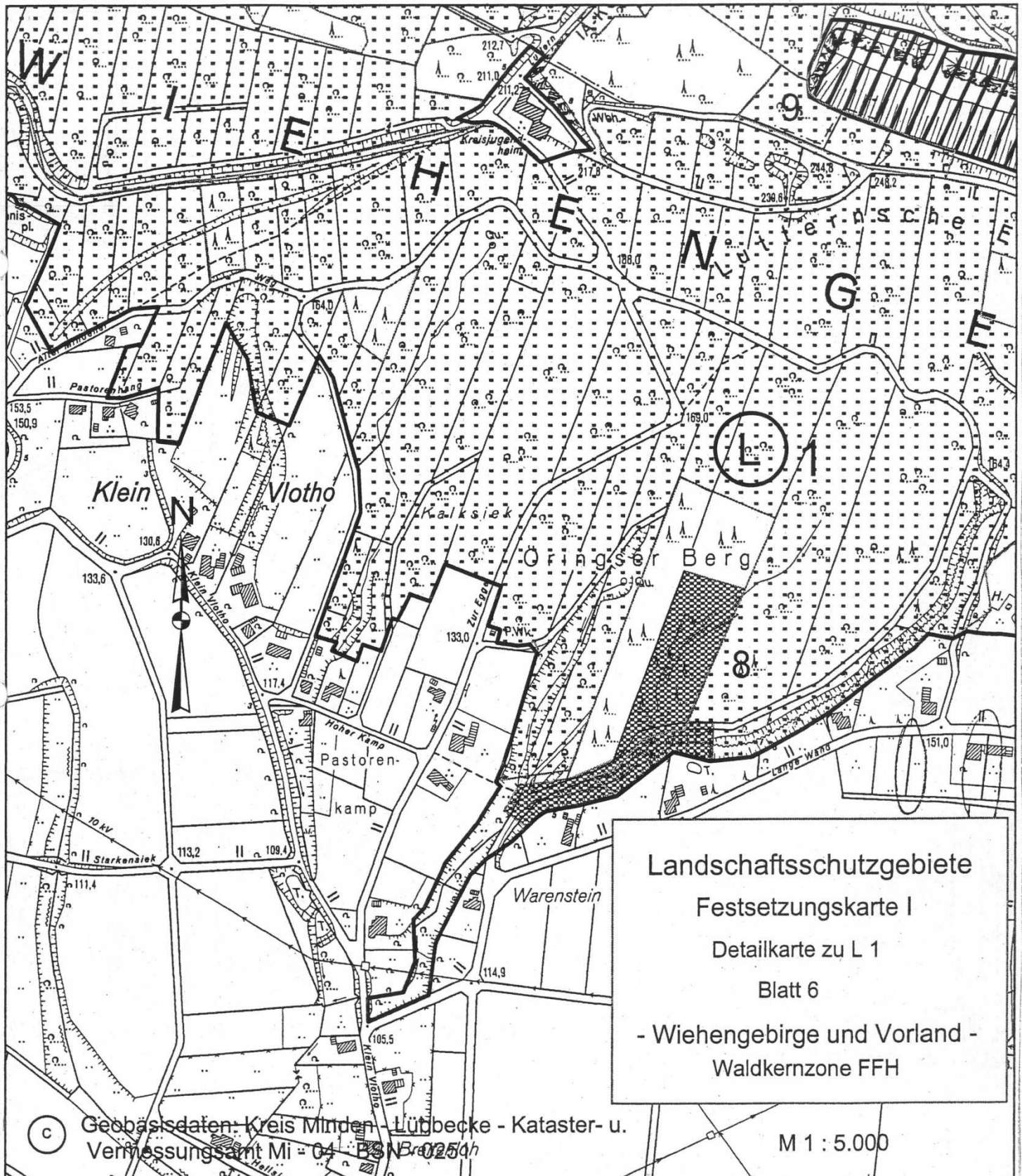


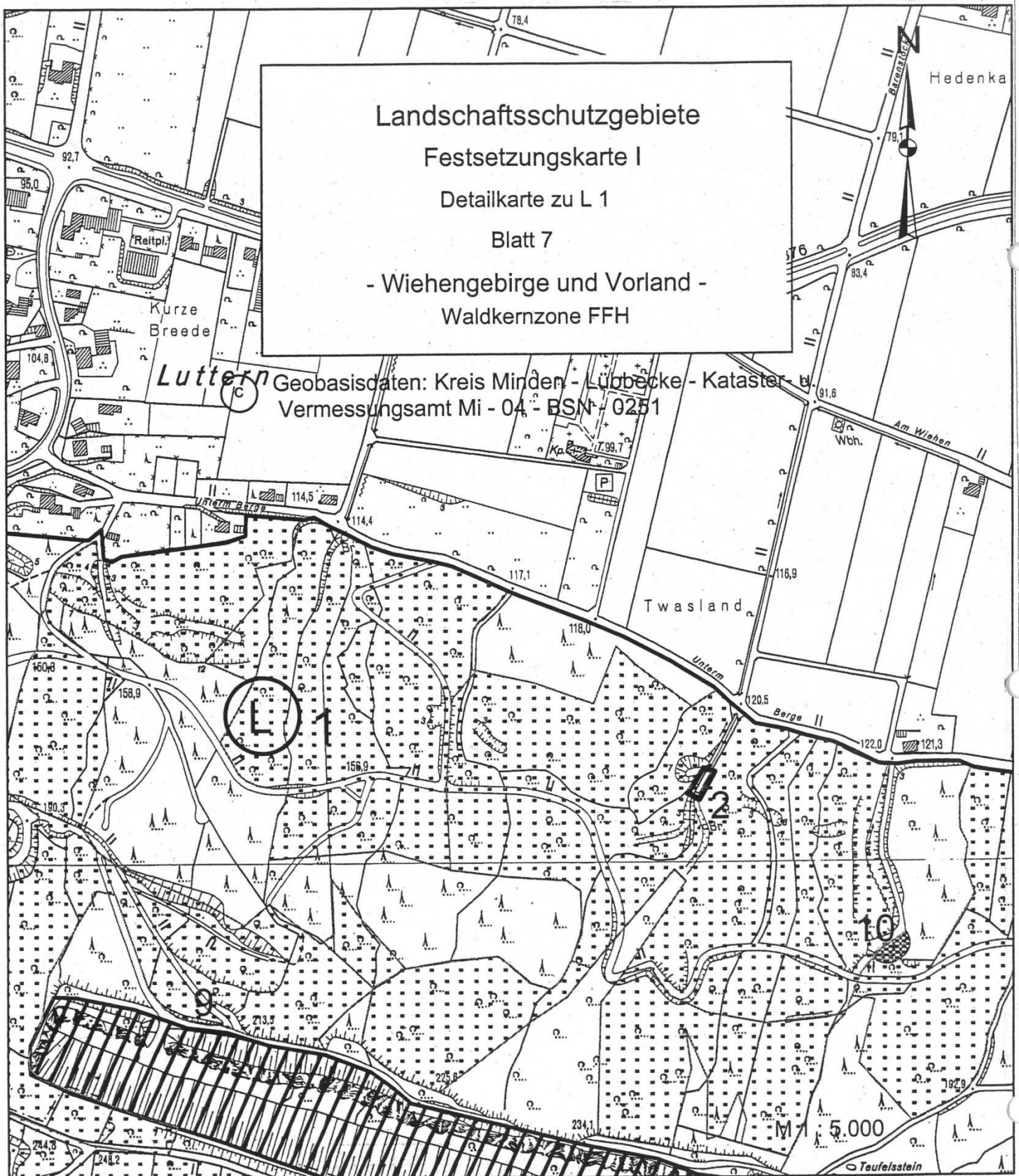


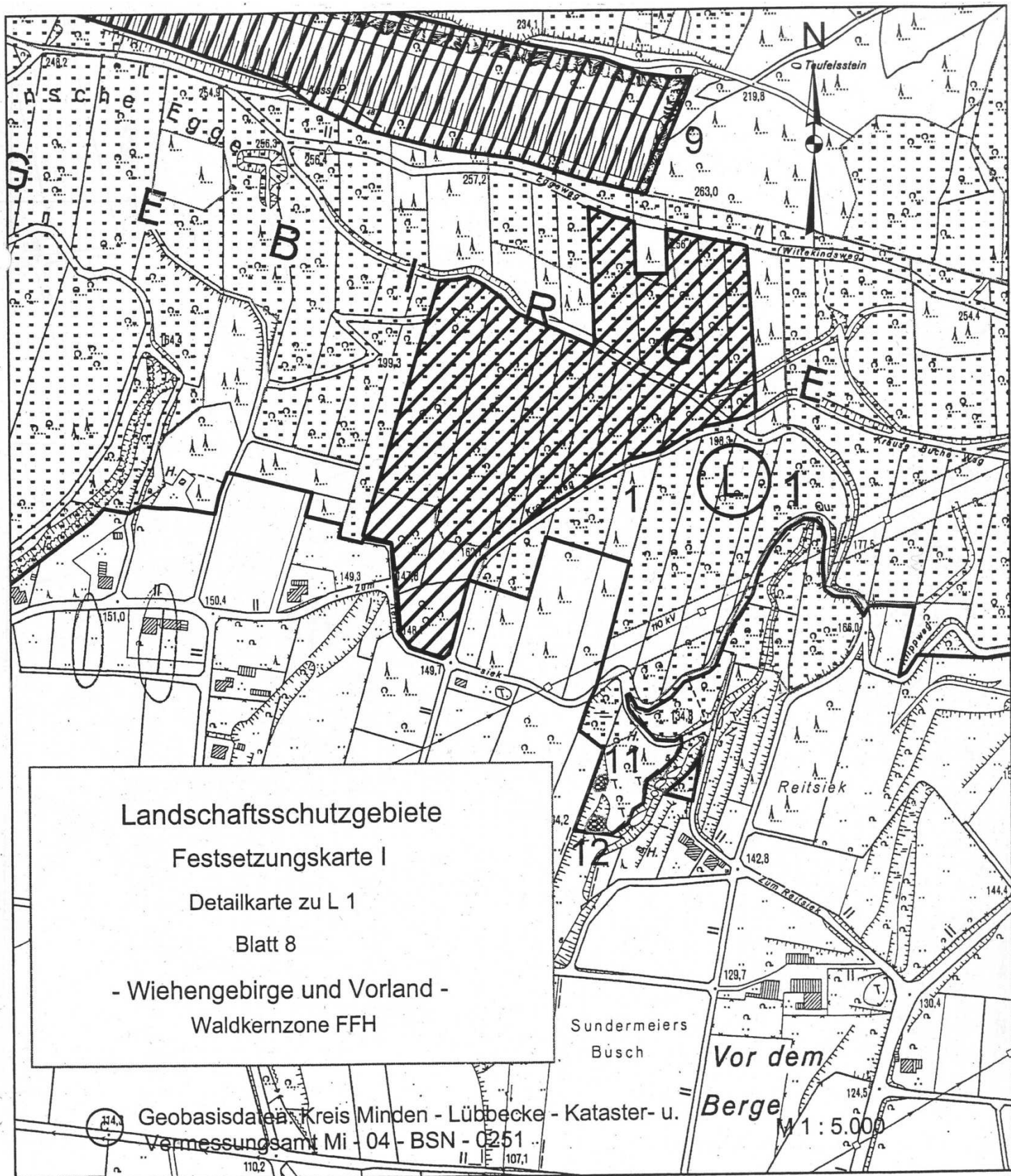


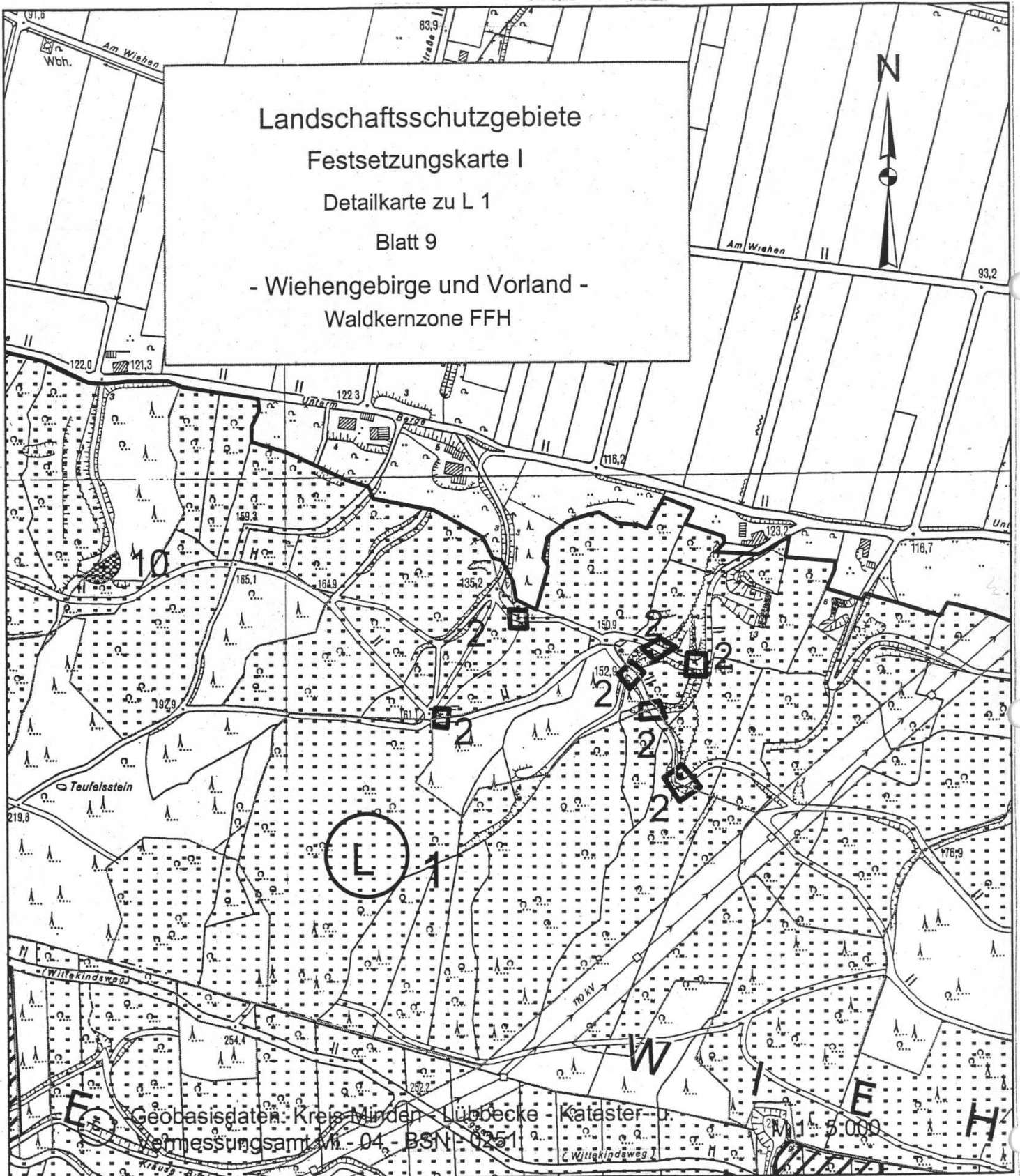


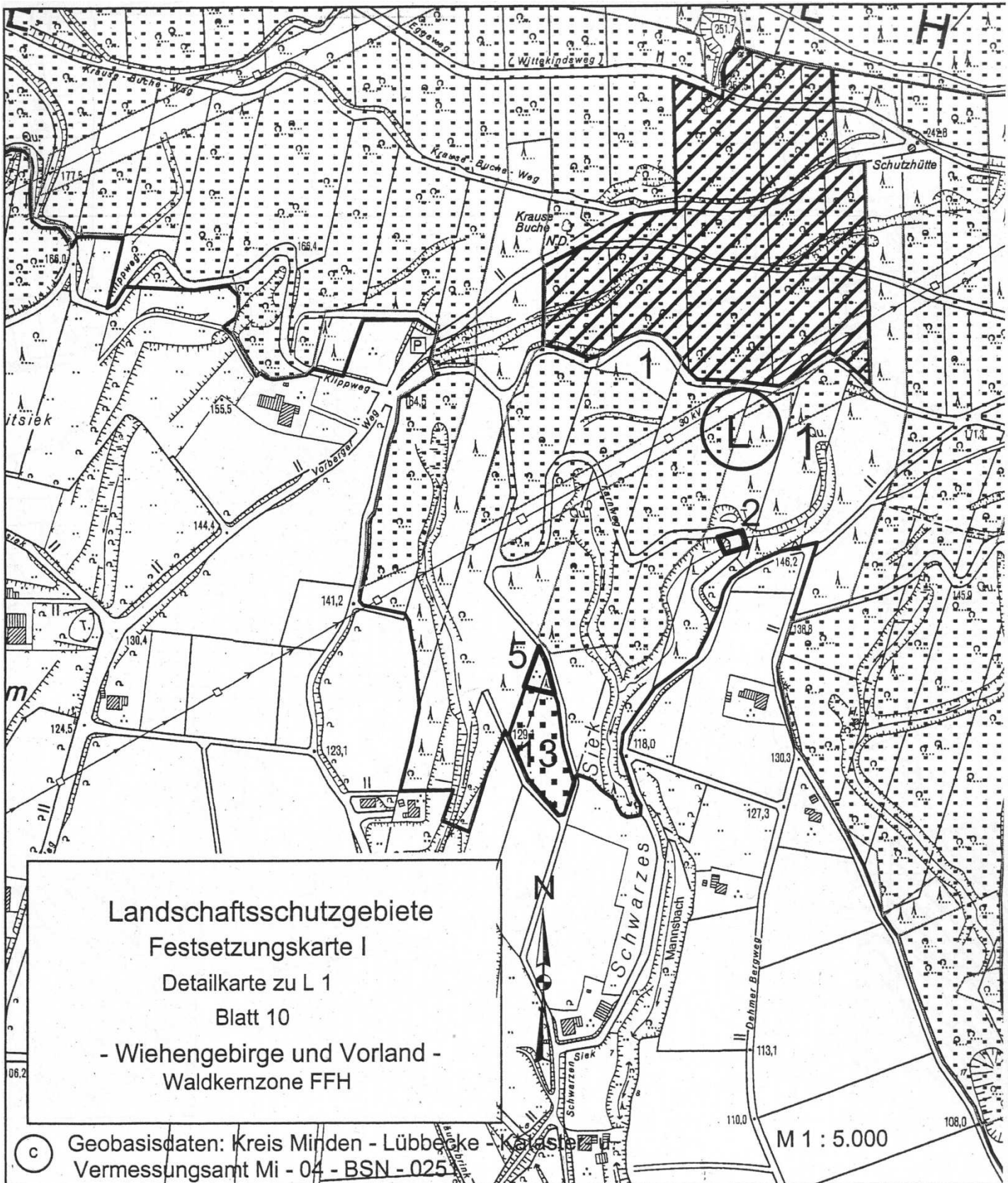


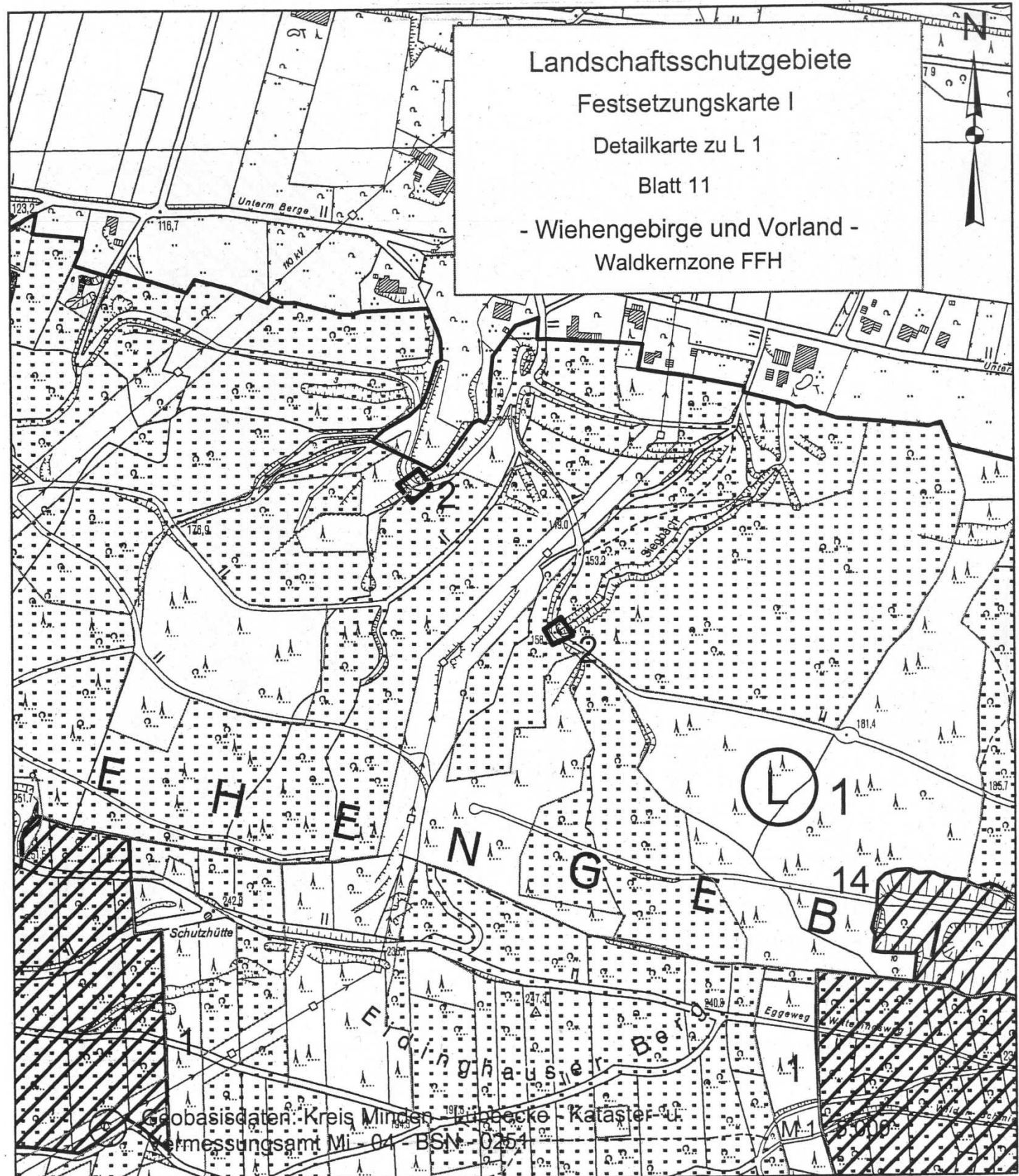




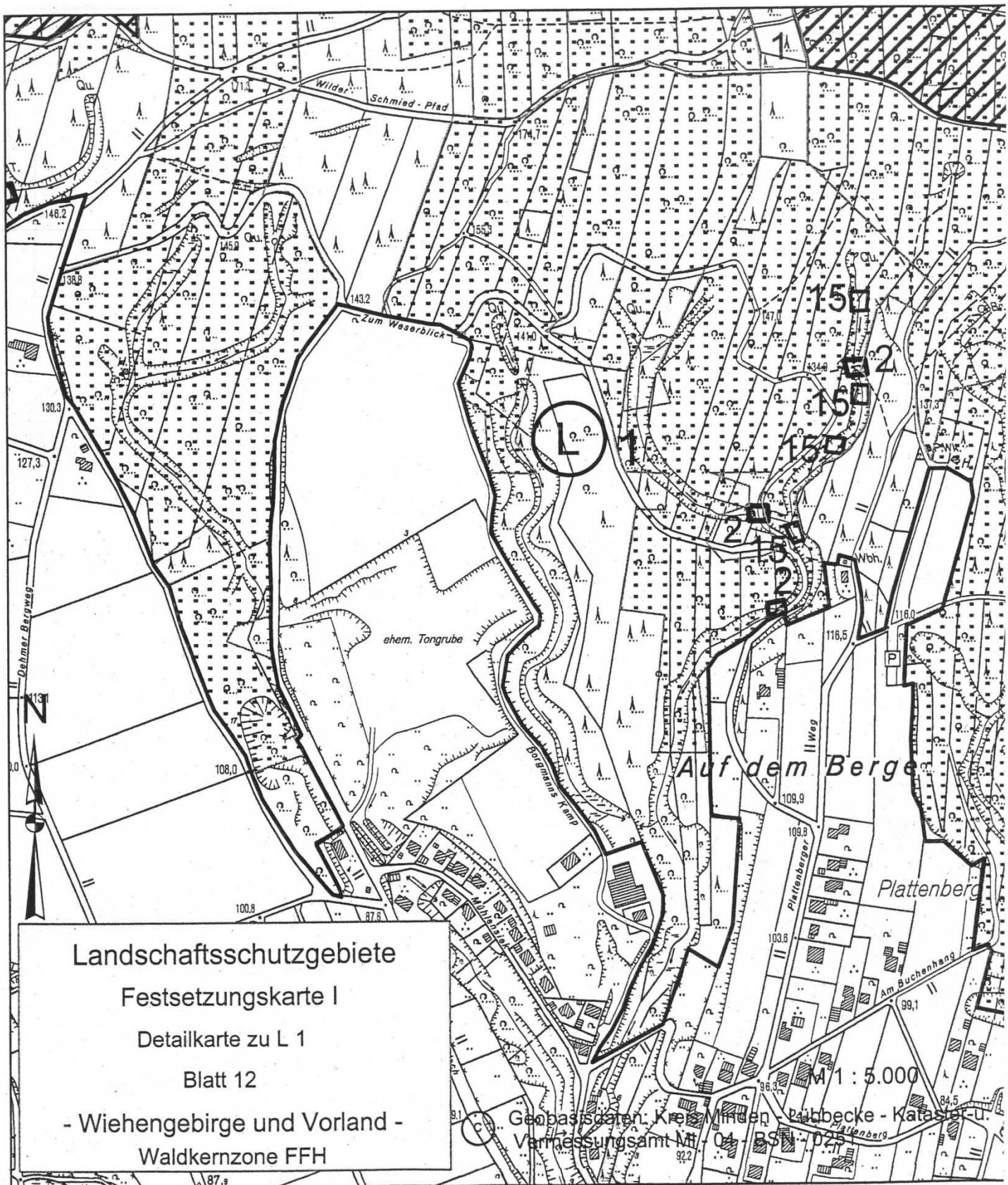




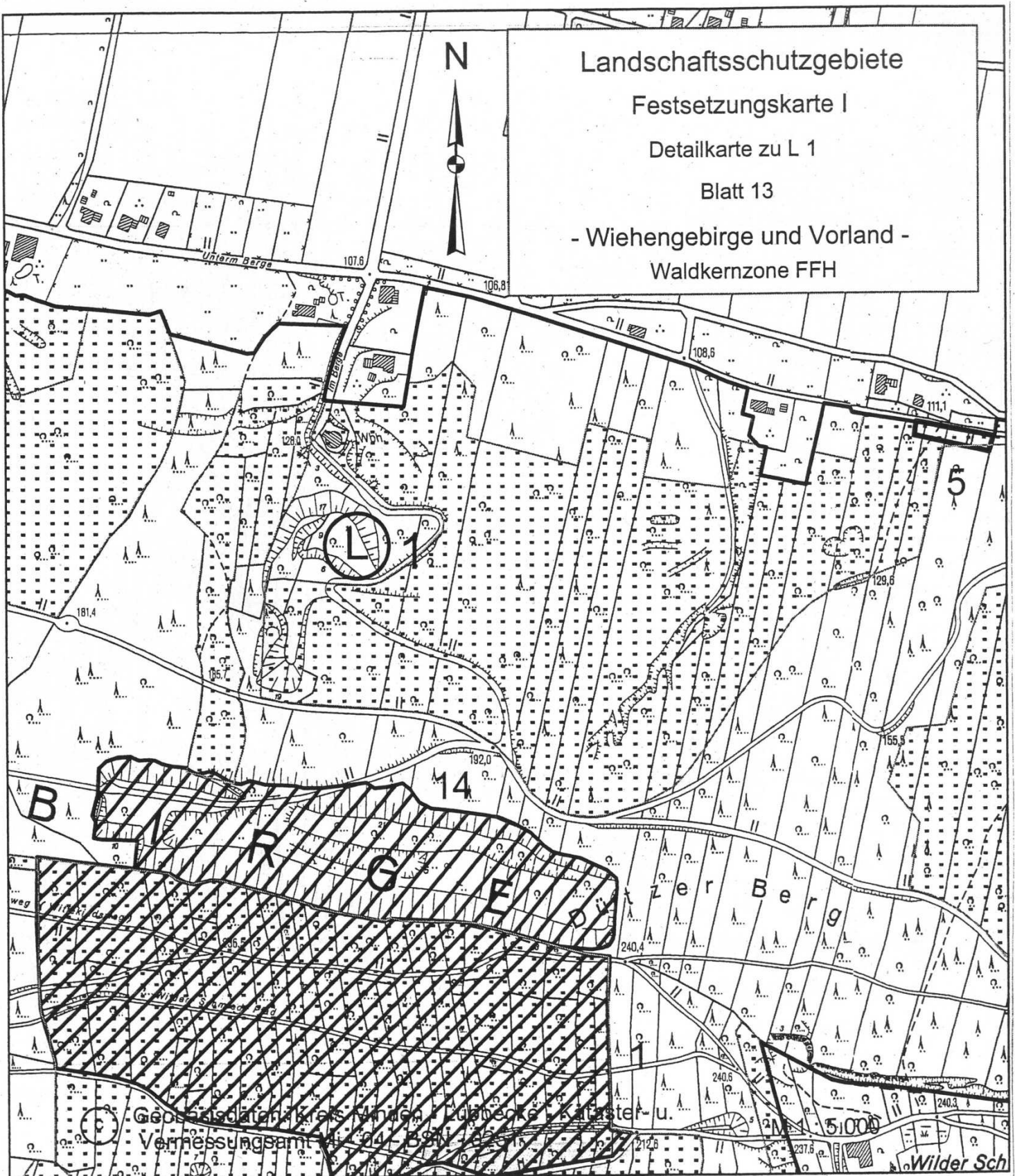


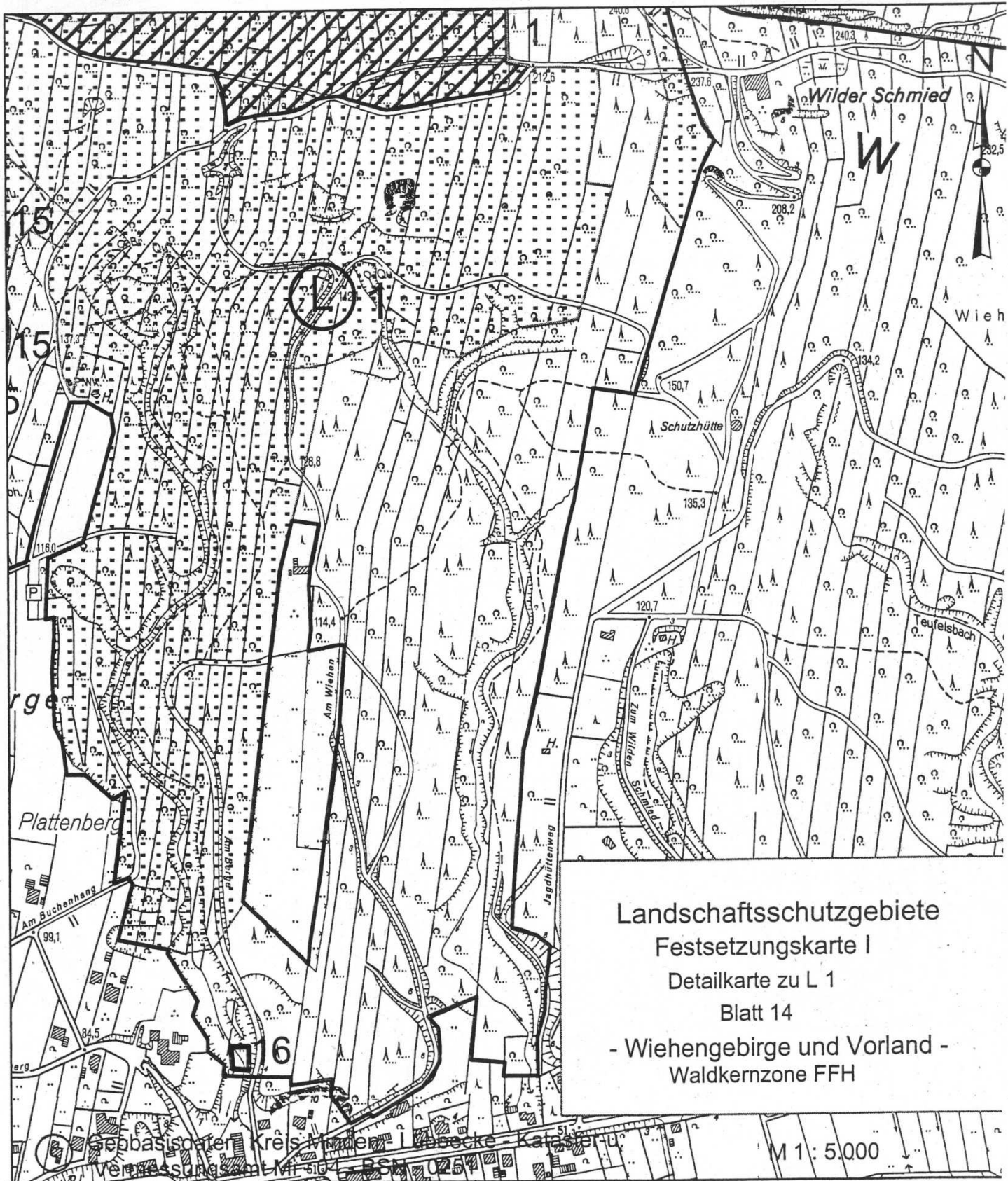


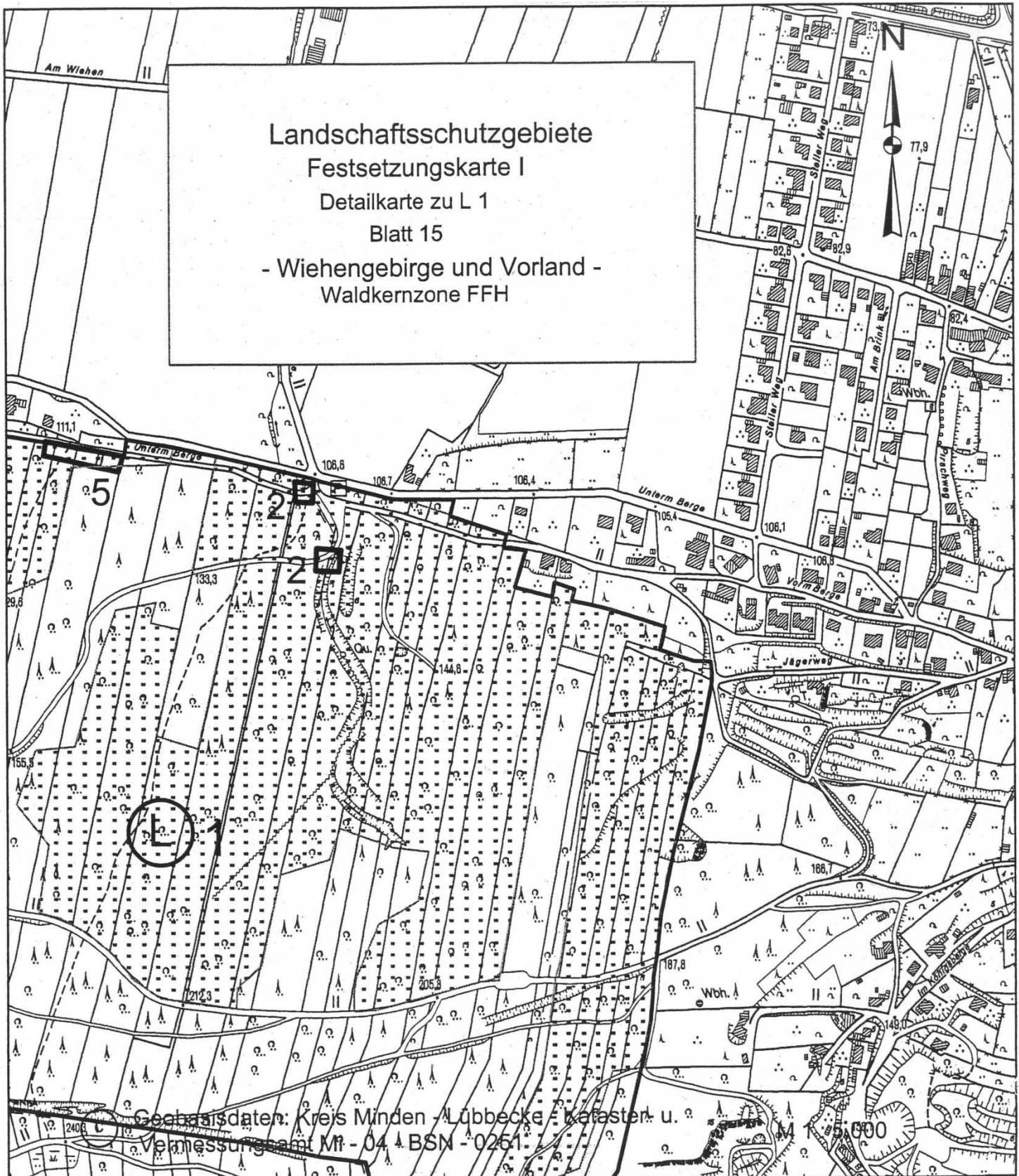
Erläuterungen

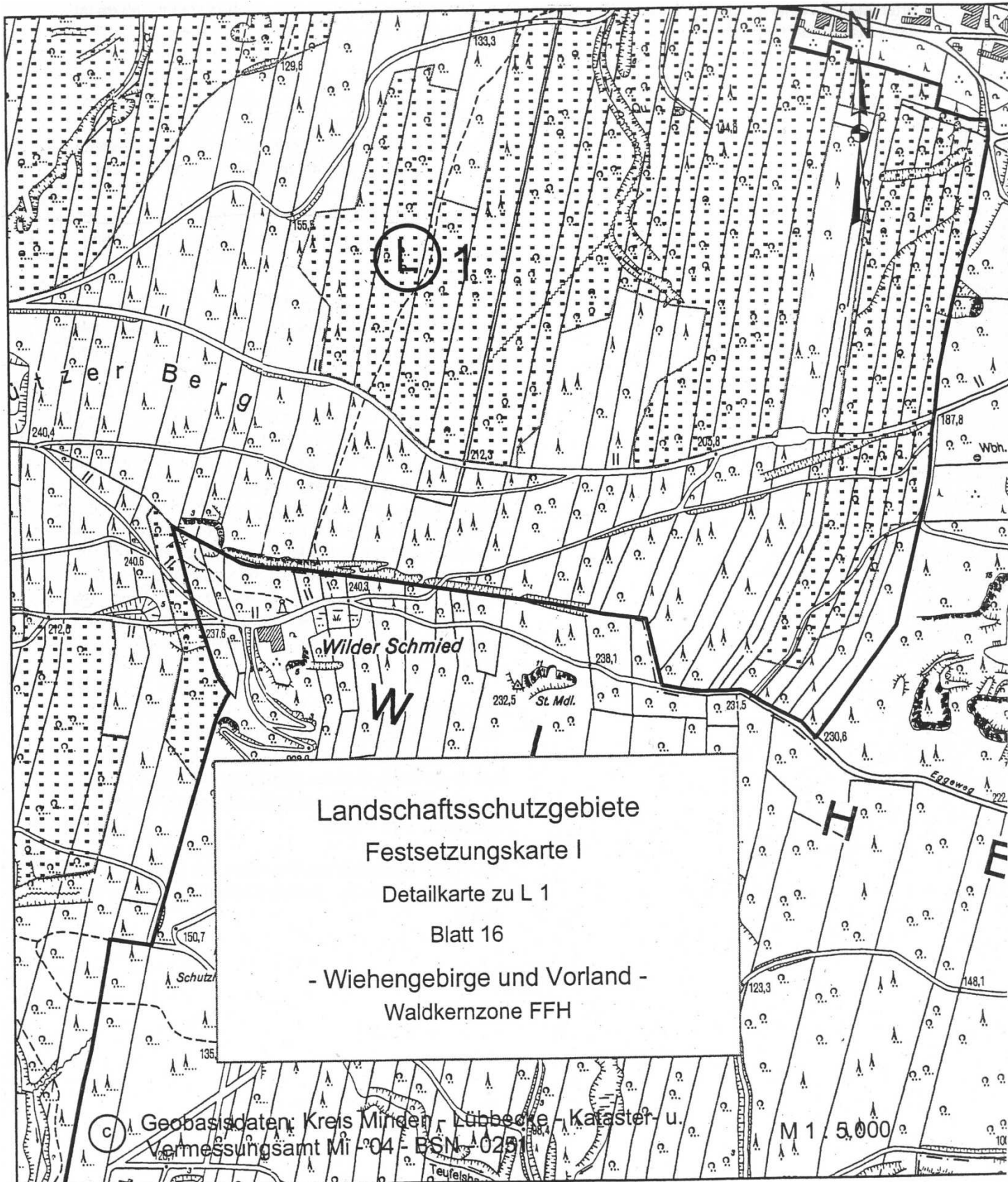


Erläuterungen









2.2.2 Bei den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen für das Landschaftsschutzgebiet
L 3 Werreniederung wird/werden

- in Ziffer (2) Schutzzweck folgender Spiegelstrich angefügt:

- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie sowie deren natürlicher Lebensräume

Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
Groppe (*Cottus gobio*).

Außerhalb des LP „Bad Oeynhausen“ umfasst dieses FFH-Gebiet außerdem noch den Mündungsbereich der Werre in die Weser im LP „Porta Westfalica“ sowie Unterlaufabschnitte von Kilverbach und Darmühlenbach, die gesamte Else und Löhner Abschnitte der Werre im Kreis Herford.

Für die Meldung des Gebietes waren die Vorkommen der beiden Fischarten Steinbeißer und Groppe ausschlaggebend.

Die Vorkommen des Steinbeißers bilden im Else-Werre-System einen für NRW einmalig breiten Besiedlungsbereich. Dieses auch individuenreiche Vorkommen ist von herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen.

Die Steinbeißer-Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung der Werre und des Karbachs als naturnahe, klare, linear durchgängige Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Außerdem sind Eutrophierungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Verallungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen zu vermeiden und Habitatstrukturen in den Gewässern wie Wurzeln und Steine zu erhalten.

Die Groppen-Population ist durch die Sicherung und Entwicklung der Werre und des Karbachs als naturnahe, linear durchgängige, kühle, sauerstoffreiche und totholzhaltige Gewässer mit hoher Strömungsdiversität und flachen Abschnitten mit fein- und mittelmiesigen Substraten zu erhalten, zu schützen und zu fördern.

Die Gewässerunterhaltung der Werre und des Karbachs ist an die Bedürfnisse des Steinbeißers und der Groppe anzupassen.

2.3 Naturdenkmale

Bei den textlichen Festsetzungen zu Naturdenkmalen wird der 1. Satz wie folgt neu gefasst:

Die nachfolgend unter ND 1 - ND 5 und ND 8 - ND 26 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt.

Im 2. Satz werden die Bezeichnungen „ND 6 Kaiserlinde“ sowie „ND 27 Buche „Markskamp“ “ gestrichen. Die nachfolgenden Beschreibungen nebst Festsetzungsteilkarten zu den beiden gestrichenen Naturdenkmalen entfallen ebenfalls.

3. Änderungen bei den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Bei den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung wird/werden

- bei Ziffer **4.3.1 Niederwaldbereich westlich „Wilder Schmied“** folgende Erläuterung hinzugefügt:

Für die genannten Flurstücke sind zusätzlich die im Rahmen der 1. Änderung des Landschaftsplanes hinzugekommenen, im Festsetzungstext zum LSG „Wiehengebirge und Vorland“ aufgeführten Festsetzungen zu beachten.

4. Änderungen bei den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Bei den textlichen Festsetzungen zu Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen wird/werden unter 5.1 „Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume“ in Ziffer 5.1.2

- die Grundstücke Gemarkung Volmerdingsen, Flur 2, Flurstücke 112, 119/1 tlw., 328 tlw., hinzugefügt,
- die Längenangabe „1,1 km“ in „1,3 km“ geändert,
- folgende Spiegelstriche angefügt:
 - Beseitigung der Fichtenschonung nördlich der Feldstraße, anstelle dessen Bepflanzung der Randbereiche dieser Fläche mit einer 3-5reihigen Hecke aus standortheimischen Gehölzen der Gehölzliste I,
 - Im südlich der Feldstraße gelegenen Bereich sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Pflege der Feuchtwiese durch einschürige Mahd nach dem 15.06. jeden Jahres und Entsorgung des Mähgutes, auf Düngung oder Pestizidbehandlungen ist zu verzichten,
 - Optimierung der vorhandenen kleinen Blänke insbesondere für Kleinröhrichtbestände und Amphibien,
 - Erhalt und Pflege des in einem Teilbereich vorkommenden, botanisch wertvollen Minzen-Flutrasens,
 - Erhalt und Pflege der vorhandenen Kopfweiden,
 - Erhalt und Pflege der am Westrand befindlichen bachbegleitenden Ufergehölze.

Artikel 2

Mit dem In-Kraft-Treten der 1. Änderung treten alle entgegenstehenden Bestimmungen des Landschaftsplanes „Bad Oeynhausen“ vom 29. Dezember 1995 außer Kraft.